

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „FördertRückertSchule“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „FördertRückertSchule e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der „Grundschule Friedrich-Rückert“.
- 3) Der Zweck wird durch die Anschaffung, Pflege und den Erhalt von Gegenständen zur Verwendung im Unterricht und im Schulleben, sowie durch die Gewährung von Zuschüssen zu schulinternen Gemeinschaftsveranstaltungen verfolgt, soweit das nicht in den Aufgabenbereich des Schulaufwandsträgers fällt.
- 4) Die dazu erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge (vgl. § 5) und Spenden aufgebracht.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Nr.2 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person sein. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 3) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Wochen erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen sowie seines Amtes im Verein enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Darunter zählt insbesondere der Vertrauensmissbrauch der Vereinsmitglieder.
- 5) Ein Mitglied wird nach dreijähriger Beitragssäumnis von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Mindestbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Dies ist auch der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen.
- 5) Der Vorstand hat die Verwaltung des Vereins zu besorgen, jährlich einmal der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und hierbei die absehbaren, geplanten Ausgaben zur Genehmigung vorzulegen.
- 6) Nicht vorhergesehene Ausgaben können durch mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder genehmigt werden.
- 7) Zum Erhalt von Spenden hat der Vorstand mindestens einmal jährlich und rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung einen Aufruf zu veröffentlichen.
- 8) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 7 Vergabe von Zuwendungen

- 1) Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt nur für den in § 2 Nr.2 dieser Satzung angegebenen Zweck.
- 2) Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt nach dem durch die Mitgliederversammlung gebilligten Voranschlag oder nach der Genehmigung durch mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder.
- 3) Fördermaßnahmen werden im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Elternbeirat getroffen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 2) Der Mitgliederversammlung untersteht die Beschlussfassung über folgende Gegenstände
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Billigung und Genehmigung von geplanten, vorhersehbaren Zuwendungen nach § 2 Nr.2 und 3.
 - Mindestjahresbeitrag
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- 4) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 Nr.1 genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 9 Gang der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann ebenso nur mit einer Zustimmung von zwei Dritteln ein Beschluss gefasst werden.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmenübertragung, welche für jede Mitgliederversammlung besonders auszustellen ist, ist zulässig.
- 5) Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. Dieser hält Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse fest. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1) Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) § 8 Nr.2: Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt, hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 3) Im Falle der Auflösung sowie Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulverwaltungsamt Erlangen zwecks Verwendung für die Grundschule Friedrich Rückert, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.